



Wahlordnung
zu
**Bildung und Geschäftsgang der
Elternbeiräte**
in bayerischen Kindertageseinrichtungen *)

ABK-Beschluss vom 12.10.2005
(vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen genehmigte Vorlage)

Ergänzte Fassung vom 18.08.2011

*) Kinderkrippen, Kindergärten, Tagespflege und Horte

Auf Grund Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG u. ÄndG; BayRS 2231-1-1-1-A) *) empfiehlt die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) in Abstimmung mit den Spitzenverbänden der freigemeinnützigen Träger und den kommunalen Spitzenverbänden folgende Geschäftsordnung für Elternbeiräte in bayerischen Kindertageseinrichtungen:

Abschnitt I Wahl des Elternbeirats

§1 Elternbeirat Kindertageseinrichtung

- (1) Nach Art.14 Abs. 3 des BayKiBiG ist in jeder Kindertageseinrichtung (Kita) ein Elternbeirat zu errichten. Seine Aufgaben umfassen die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Trägern sowie bei Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des fünften Lebensjahres auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule.
- (2) Die Erziehungsberechtigten wählen zu Beginn des Kita-Jahres aus ihrer Mitte Elternvertreter und Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat. Gewählt werden für je angefangene 15 bis maximal 25 Kinder einer Kindertageseinrichtung ein Elternvertreter und in gleicher Zahl Stellvertreter, mindestens jedoch drei Elternvertreter und drei Stellvertreter.

§2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl des Elternbeirats sind Personensorgeberechtigte der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder.
- (2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme des an der betreffenden Kindertageseinrichtung tätigen Personals.

§3 Wahlversammlung

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates und die Stellvertreter werden in einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten (Wahlversammlung) gewählt. Die Wahlversammlung soll bis spätestens 1. November jeden Jahres stattfinden.
- (2) Bei Neueröffnung einer Einrichtung nach dem 1. November oder Ruhen des Amtes des gesamten Elternbeirats wird die Wahlversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen. Die Amtszeit des gewählten Elternbeirates endet mit der Neuwahl, spätestens jedoch am 1. November des laufenden Amtsjahres.
- (3) Der Träger setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirates Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Hierbei sind die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Träger oder ein von ihm Beauftragter lädt die Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Bereits vorliegende Wahlvorschläge (§ 4) sind mit der Einladung bekannt zu geben.

*) Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-1-A)

- (4) Für jedes Kind wird eine eigene Einladung ausgegeben, in der das Kind namentlich benannt ist. Die Einladung ist zur Wahlversammlung mitzubringen.

§4

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können dem Träger oder dem Vorsitzenden des Elternbeirats schriftlich oder persönlich in der Wahlversammlung wählbare Personen vorschlagen (Wahlvorschläge). Hierauf ist in der Einladung zur Wahlversammlung hinzuweisen. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Eingegangene Wahlvorschläge sind bei der Eröffnung der Wahlversammlung bekannt zu geben.

§5

Eröffnung der Wahlversammlung und Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirates eröffnet und geleitet. Er unterrichtet die anwesenden Wahlberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren sowie über vorliegende Wahlvorschläge. Bei der erstmaligen Wahl eines Elternbeirates übernimmt diese Aufgabe der Träger der Kindertageseinrichtung oder ein von ihm Beauftragter.
- (2) Anschließend wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirates als Vorsitzendem und zwei Wahlberechtigten als Beisitzer. Die Beisitzer werden von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte auf Vorschlag von Wahlberechtigten durch Beschluss der Wahlversammlung bestellt. Bei der erstmaligen Wahl eines Elternbeirates ist auch der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Beschluss der Wahlversammlung zu bestellen.

§6

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt, sofern nicht nach Absatz 6 verfahren wird, schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats und sämtliche Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt.
- (2) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder einen Stimmzettel. Bei einem gemeinsamen Sorgerecht ist das Wahlrecht grundsätzlich einheitlich auszuüben. Elternpaare erhalten daher für jedes ihrer die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder gemeinsam einen Stimmzettel. Die Aushändigung des Stimmzettels setzt voraus, dass der Wahlberechtigte sich durch Vorweisen der Einladung oder in anderer geeigneter Weise ausweist.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Hat ein sorgeberechtigtes Elternpaar gemeinsam einen oder mehrere Stimmzettel erhalten, so genügt es, wenn ein Elternteil den oder die Stimmzettel ausfüllt.
- (4) Gewählt werden können sowohl die in einem Wahlvorschlag aufgeführten als auch andere wählbare Personen. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wahlberechtigte in den Stimmzettel die Namen der von ihm gewählten Personen einträgt, den Stimmzettel zusammenfaltet und dem Wahlvorstand übergibt.
- (6) Die Wahlversammlung kann mit dem Votum aller anwesenden Wahlberechtigten auch die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung beschließen und hierfür das Abstimmungsverfahren festlegen.

§7

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Als Mitglieder des Elternbeirates sind diejenigen wählbaren Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los über die Reihenfolge. Wurden für eine geringere Zahl von Personen Stimmen abgegeben, als nach § 1 Abs. 2 Elternvertreter zu wählen sind, so sind die fehlenden Elternvertreter und Stellvertreter in einem weiteren Wahlgang zu wählen.
- (2) Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind, sind ungültig. Enthält ein Stimmzettel Namen nichtwählbarer Personen, so ist er insoweit ungültig. Ist ein Bewerber in einem Stimmzettel mehrfach aufgeführt worden, so wird er bei der Auszählung der Stimmen nur einmal gezählt.
- (3) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt und festgestellt. Es wird noch in der Wahlversammlung bekannt gegeben.

§8

Mitgliedschaft im Elternbeirat

- (1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirates sowie wenn keines der Kinder des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl ablehnt oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus dem Elternbeirat ausscheidet, rückt der Stellvertreter mit der nächst höheren Stimmzahl nach.
- (3) Ein Rücktritt eines einzelnen oder des gesamten Elternbeirates ist während des laufenden Kita-Jahres nicht möglich. Lassen Elternbeiräte ihr Amt ruhen, rücken die Stellvertreter nach. Wird die Mindestzahl nach § 1 Abs. 2 unterschritten, sind Neuwahlen anzusetzen.

§9

Niederschrift, Wahlunterlagen

- (1) Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Bestellung des Wahlvorstandes, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Wahldurchführung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über Erklärungen zur Ablehnung der Wahl wird von einem Beisitzer eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Nach der Wahl übergibt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen dem Träger, der sie bis zur nächsten Wahl aufzubewahren hat.

Abschnitt II

Geschäftsgang des Elternbeirates

§10

Die erste Sitzung

- (1) Die Einladung zur ersten Sitzung des neugewählten Elternbeirates obliegt dem mit den meisten Stimmen gewählten Mitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los.
- (2) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Nach der ersten Sitzung hat der Elternbeiratsvorsitzende dem Träger der Kindertageseinrichtung Name und Anschrift des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters schriftlich mitzuteilen.

§11
Einberufung und Sitzungsverlauf

- (1) Die Einberufung des Elternbeirates und die Einladung der in Art. 14 Abs. 3 des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes genannten Personen ist Aufgabe des Vorsitzenden. Die Ladung soll, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen.
- (2) Der Elternbeirat tagt öffentlich, soweit er nicht im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt.
- (3) Der Elternbeirat gibt nach Art.14 Abs. 3 des BayKiBiG jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.
- (4) Bei Abstimmungen des Elternbeirats entscheidet die einfache Mehrheit, soweit von dem Elternbeirat nichts anderes bestimmt wird (§ 12).

§12
Geschäftsordnung

Ergänzend zu den Vorschriften in Art. 14 Bayerischen Gesetzes für Kindertageseinrichtungen und in den §§ 10 und 11 dieser Wahlordnung kann der Elternbeirat weitere Regelungen über die Sitzungen und deren Vorbereitung sowie über den Geschäftsgang in einer eigenen Geschäftsordnung treffen. Eine Muster-GO kann bei der ABK angefordert werden.

Abschnitt III
Schlussvorschriften

§13
Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§14
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 12. Oktober 2005 in Kraft.